

Bundesgesetz über das Messwesen

Änderung vom 18. Juni 1993

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1977²⁾ über das Messwesen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. c

Dieses Gesetz enthält Vorschriften auf dem Gebiet des Messwesens über:
c. Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren;

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

²⁾ Physikalische Grössen sind in gesetzlichen Einheiten anzugeben:
c. in den Bereichen Gesundheit und öffentliche Sicherheit.

Gliederungstitel vor Art. 8

Drittes Kapitel: Vorschriften über Messmittel sowie über Mess- und Prüfverfahren

Art. 9 Anforderungen

¹⁾ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anforderungen an Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren, namentlich an solche, die verwendet werden:
a. in Handel und Verkehr;
b. im Dienst der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit;

¹⁾ BBl 1993 I 805

²⁾ SR 941.20

c. zur amtlichen Feststellung von Sachverhalten, die physikalische Grössen betreffen.

² Das vom Bundesrat bezeichnete Departement ordnet die Zulassungsbedingungen und, soweit erforderlich, die Bauart.

³ Wer Messmittel verwendet, hat sich zu vergewissern, dass im Rahmen der Vorschriften die Zulassung erteilt, die Konformitätsnachweise erbracht oder die Eichung fristgemäss erfolgt ist.

⁴ Wer Mess- oder Prüfverfahren anwendet, hat sich zu vergewissern, dass im Rahmen der Vorschriften die Zulassung erteilt oder der Konformitätsnachweis erbracht ist.

Art. 10 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Die Prüfberichte, Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen und Eichungen gestützt auf dieses Gesetz gelten in der ganzen Schweiz.

² Der Bundesrat regelt die Anerkennung von ausländischen Prüfberichten, Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen und Eichungen.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Verpackungen dürfen nicht über die Menge ihres Inhalts täuschen.

Art. 16 Abs. 2

² Der Bundesrat kann für Aufgaben auf dem Gebiet des Messwesens, welche die Kantone nicht vollziehen, Stellen schaffen oder Institutionen beiziehen; er regelt deren Beziehungen zum Amt.

Art. 17 Bst. d und e

Das Amt für Messwesen hat insbesondere folgende Aufgaben:

d. Es prüft Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren und entscheidet über ihre Konformität, Zulassung und allfällige Eichung;

e. Es berät und instruiert das Personal der kantonalen Eichämter; es erlässt Weisungen an diese Ämter und kontrolliert ihre Messmittel;

Art. 19 Abs. 2

² Der Bundesrat kann Messmittel, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, aus dem Verkehr ziehen lassen oder ihr Inverkehrbringen oder ihre Verwendung untersagen oder einschränken. Ebenso kann er die Anwendung von Mess- und Prüfverfahren untersagen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

Art. 21 Unerlaubte Messmittel, Mess- und Prüfverfahren

Wer geeichte Messmittel fälscht,

wer vorsätzlich oder fahrlässig Messmittel benützt oder Mess- und Prüfverfahren anwendet, welche die vorgeschriebenen Anforderungen nicht erfüllen, wird, sofern kein schwererer Straftatbestand erfüllt ist, mit Haft oder mit Busse bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1993¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1993

5533

¹⁾ BBl 1993 II 996

Bundesgesetz über das Messwesen Änderung vom 18. Juni 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1993
Date	
Data	
Seite	996-998
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 691

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.